



Verfahrensablauf Forschungs-/Praxissemester

Personenkreis	Professoren (nicht erfasst sind Juniorprofessoren)
Zuständigkeit	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fakultätsrat / Präsident (Einreichung des Antrags im Dekanat) <p>Weiterleitung des Antrags an die Studienkommission und - nach positiver Beschlussfassung durch die Studienkommission - automatische Weiterleitung an Fakultätsrat / Präsidium erfolgt durch das Dekanat</p>
Rechtsgrundlage	§ 49 Abs. 7 LHG
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ genau bezeichnetes Forschungsvorhaben ▪ ordnungsgemäße Vertretung des Faches in der Lehre und im Prüfungsverfahren sowie die Betreuung wissenschaftlicher Arbeiten, insbesondere von Doktoranden und Diplomanden, ist gewährleistet, ohne dass ein zusätzlicher Besoldungsaufwand entsteht ▪ Freistellung ist nur für ein Semester beantragt ▪ zwischen dem zuletzt tatsächlich in Anspruch genommenen Forschungssemester und dem beantragten Forschungssemester liegt mindestens ein Abstand von 4 Jahren, in denen der Professor/die Professorin in der Lehre tätig war ▪ Wahlrecht ob Rechte und Pflichten zur Mitwirkung in der Selbstverwaltung während des Forschungssemesters ruhen oder wahrgenommen werden ▪ Nebentätigkeit entsprechend den nebensätigkeitrechtlichen Bestimmungen (keine gesonderten Regelungen für das Forschungssemester)
Antrag über die Fakultät an den Präsidenten	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zeitraum ▪ Bezeichnung des Forschungsvorhabens ▪ ggfs. Erklärung zur Vertretung der Leitung des Instituts ▪ Erklärung zur Betreuung von Doktoranden und Diplomanden und ob ein zusätzlicher Besoldungsaufwand entsteht ▪ Erklärung zur Mitwirkung in der Selbstverwaltung ▪ Publikationsliste der letzten 5 Jahre
Stellungnahme Studienkommission (Fakultätsrat)	<p>Zustimmung: Stellungnahme zur ordnungsgemäße Vertretung des Faches in der Lehre und im Prüfungsverfahren sowie zur Betreuung wissenschaftlicher Arbeiten, insbesondere von Doktoranden und Diplomanden, ohne dass ein zusätzlicher Besoldungsaufwand entsteht</p> <p>Ablehnung: Begründung</p>
Bericht an Hochschulgremien	Gemäß § 49 Abs. 7 LHG soll über das Ergebnis der Forschungsarbeit während des Forschungssemesters den zuständigen Hochschulgremien berichtet werden.